



Universität zu Köln

Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht
Prof. Dr. Karl-E. Hain



Fortgeschrittenenhausarbeit

Öffentliches Recht

Wintersemester 2018/2019

Sachverhalt

Im Bundesland NRW finden am 15.09.2019 Landtagswahlen statt. Der WDR strahlt entsprechend der vorherigen redaktionellen Planung in den vier Wochen vor dem Wahltermin in verschiedenen Formaten Sendungen zur Wahl aus: Es wird über die politische Arbeit vor allem der Regierung während der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode berichtet, wobei alle im Landtag vertretenen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme haben. In Einzelportraits werden die zur Wahl antretenden Parteien und ihre Programme vorgestellt. Es finden Interviews mit den Spitzenkandidaten der zur Wahl antretenden Parteien statt. Den Abschluss der Wahlkampfberichterstattung soll die sog. „Elefantenrunde“ bilden, eine Diskussion zweier führender Journalisten des WDR mit den Spitzenkandidaten – so die Planung des Senders – aller zur Wahl antretenden Parteien. Diese Diskussion soll eine Woche vor der Wahl live ausgestrahlt werden.

Die noch amtierende Ministerpräsidentin A fungiert als Spitzenkandidatin der A-Partei. Diese hatte bei der letzten Wahl 38% der Stimmen errungen; nach den Wahlprognosen wird ihr ein Stimmenanteil in Höhe von 25% vorhergesagt. A erfährt, dass auch der Spitzenkandidat X der bislang im Landtag nicht vertretenen X-Partei eingeladen worden ist. Die X-Partei, der nach den Wahlprognosen Chancen eingeräumt werden, bis zu 10% der Stimmen zu erhalten, ist eine rechtskonservative Partei, deren Vertreter mit markigen Worten insbesondere gegen den hohen Ausländeranteil in nordrhein-westfälischen Großstädten und das Vordringen des Islam im Land polemisieren. Die A empfindet das als „unanständig“; die X-Partei zerstöre den Konsens der Demokraten. Wenn es bei der Einladung für X bleibe, werde sie nicht an der Sendung

teilnehmen. Mit solchen Leuten werde sie nicht reden. Das sei ihre persönliche Gewissensentscheidung.

Der WDR erklärt demgegenüber am 05.09.2019, er werde den X nicht wieder ausladen. Angesichts der Wahlchancen der X-Partei habe diese mittlerweile ein so großes Gewicht, dass sie bei der zentralen Sendung des WDR zur Wahl vertreten sein müsse. Wenn die A die Gelegenheit zur Präsentation ihrer Positionen nicht wahrnehmen wolle, sei das wiederum nicht dem WDR zuzurechnen, sondern beruhe auf deren freiem Entschluss, sich ihrer Präsentationschance in der Sendung zu begeben. Unter den gegebenen Umständen werde die A-Partei bei der „Elefantenrunde“ damit nicht vertreten sein. Diese Entscheidung sei endgültig.

Am Folgetag ruft die A-Partei mit einem ordnungsgemäß gestellten Antrag das zuständige Gericht an. Sie will in der verbleibenden kurzen Zeit dafür sorgen, dass einer ihrer Vertreter an der Sendung teilnehmen wird. Angesichts des politischen Gewichts der A-Partei sei es ausgeschlossen, dass sie in der Sendung, die den Abschluss und Höhepunkt der Wahlkampfberichterstattung des WDR bilde, nicht vertreten sei. Da die A sich nach wie vor weigert, zusammen mit dem X aufzutreten, will die A-Partei erreichen, dass jemand aus ihren Reihen eingeladen wird, dessen politisches Gewicht in der A-Partei demjenigen der A fast gleichkommt. Dabei wird vornehmlich an den noch amtierenden Wirtschaftsminister B gedacht, den Zweitplatzierten auf der Liste der A-Partei. Die A-Partei beantragt, das Gericht möge eine Anordnung treffen, durch die der WDR verpflichtet werde, einen Vertreter der A-Partei zu der „Elefantenrunde“ einzuladen, der ein demjenigen der A nahezu entsprechendes politisches Gewicht habe, möglichst den B.

Der WDR beharrt wiederum auf seinem redaktionellen Konzept einer „Elefantenrunde“ der Spitzenkandidaten. Gerade diesen komme im Hinblick auf die Wahl besondere Bedeutung zu. Sie – und nicht nachrangige Listenplatzierte – personifizierten ihre jeweilige Partei; auf sie sei der Wahlkampf zentral abgestellt. Die A habe ihre Chance gehabt. Der Sender werde nicht von seinem wohldurchdachten redaktionellen Konzept abweichen. Die A-Partei sei als Regierungspartei i.Ü. – was zutrifft – im Rahmen der sonstigen Wahlkampfberichterstattung jeweils angemessen zu Wort gekommen und werde sicher Gelegenheit haben, in Print- und Onlinemedien in der Woche vor der Wahl noch zu den Inhalten der „Elefantenrunde“ Stellung zu nehmen. Mit der

Programmautonomie des WDR sei es schließlich in keiner Weise vereinbar, dass Parteien oder Gerichte dem Sender vorschreiben könnten, welche Person er einzuladen hätte. Wenn überhaupt, müsse der Sender eine Person auswählen dürfen. Es gebe schließlich auch noch eine andere Vertreterin der A-Partei von dem der A nahezu entsprechendem politischen Gewicht, nämlich die Parteivorsitzende C.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Behandeln Sie – ggf. hilfsgutachtlich – alle relevanten Rechtsfragen.

Hinweise zur Bearbeitung

Die Bearbeitung darf den Umfang von **25 Seiten** (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis nicht eingeschlossen!) nicht überschreiten. Sie muss in Druckfassung sowie in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger (in Word- und PDF-Dateiformat auf CD, DVD, USB-Stick oder einem anderen Datenträger) vorgelegt werden. Weitere Hinweise zu den Formalia der Bearbeitung entnehmen Sie bitte dem Seminarleitfaden auf der Homepage des Lehrstuhls.

Die Hausarbeit kann innerhalb von vier Wochen ab der Ausgabe am Montag, den 11. Februar 2019, bearbeitet werden; spätestens am **Montag, den 11. März 2019**, müssen die Bearbeitungen persönlich bis 16.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (bei Frau Kelz-Schwenzer, Raum 2.323, 2. Obergeschoss, Studierenden Service Center, Universitätsstr. 22a) abgegeben werden oder bei postalischer Übersendung (an das Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Professor Dr. Karl-E. Hain, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln) den 11. März 2019 als Datum des Poststempels tragen.

Die Bearbeitungen sind **anonymisiert vorzulegen**. Daher sind auf der Arbeit lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), nicht aber der Name anzugeben. Die Bearbeitung wird ebenfalls nicht unterschrieben. Damit Ihnen Ihre Arbeit zugerechnet werden kann, geben Sie sie **gemeinsam mit dem ausgefüllten Erklärungsformular zur Hausarbeit** (abrufbar auf der [Homepage des Prüfungsamtes](#)) ab. Wichtig: Nur gemeinsam mit diesem Blatt eingereichte Arbeiten können korrigiert und gewertet werden. Das Formular ist gesondert abzugeben und nicht in die Bearbeitung einzuheften!